

# Schachclub Toggenburg

## Statuten:

- Art. 1: Unter dem Namen Schachclub Toggenburg besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Der Schachclub ist politisch und konfessionell neutral. Der Schachclub Toggenburg kann Mitglied regionaler oder nationaler Schachverbände sein.
- Art. 2: Der Zweck des Clubs besteht in der Pflege des Schachspiels durch Veranstaltungen wie:
- regelmässige Spielabende
  - Clubturniere
  - Wettkämpfe mit anderen Schachvereinigungen
  - Schachveranstaltungen und Kurse
- Art. 3: Der Sitz des Schachclubs Toggenburg ist in Wattwil SG.
- Art. 4: Der Schachclub Toggenburg besteht aus Aktiv-, Ehren-, Jugend- und Gönnermitgliedern.
- Art. 5: Die Aktivmitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsanlässen, sowie an den offiziellen Anlässen der Vereinigungen denen der Schachclub angeschlossen ist, teilzunehmen. Sie haben in der Hauptversammlung volles Stimmrecht. Sie sind gehalten, nach Möglichkeit an den Vereinsanlässen teilzunehmen.
- Art. 6: Personen, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, ebenso Aktivmitgliedern mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.
- Art. 7: Als Jugendmitglieder gelten Aktivmitglieder bis zum vollendeten 20. Altersjahr. Sie entrichten einen reduzierten Mitgliederbeitrag und nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
- Art. 8: Als Gönnermitglieder können dem Club Gönner beitreten, die die Interessen des Vereins fördern, ohne an den Vereinsanlässen regelmässig teilzunehmen.
- Art. 9: Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Hauptversammlung. Austrittserklärungen sind nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen schriftlich an den Präsidenten zu richten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein durch die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 10: Der von den Aktiv- und den Jugendmitgliedern zu entrichtende ordentliche Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- Art. 11: Die Organe des Schachclubs Toggenburg sind: a.) Die Hauptversammlung b.) der Vorstand
- Art. 12: Die ordentliche Hauptversammlung findet während des Winterhalbjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor Durchführung einzuberufen. Anträge an die Hauptversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Durchführung einzureichen. Der Vorstand ist befugt jederzeit eine ausserordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel aller Stimmberechtigten Mitgliedern es verlangen.

- Art. 13: Der Hauptversammlung obliegt:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
  - Entgegennahme der Jahresberichte, sowie des Rechnungsberichtes und des Revisorenberichtes.
  - Aufnahme neuer Mitglieder
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
  - Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  - Alle weiteren, des Schachclub in wichtiger Weise betreffenden Entscheidungen.
- Art. 14: Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier, Turnierleiter, Materialverwalter und eventuell einem Beisitzer. Er versammelt sich auf Wunsch des Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern.
- Art. 15: Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte, den Vollzug der Hauptversammlungsbeschlüsse und die Organisation von Vereinsanlässen. Zur Erledigung ausserordentlichen Geschäfte kann er Ausschüsse bezeichnen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schachclub Toggenburg erfolgt durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Im übrigen erledigt der Vorstand alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- Art. 16: Der Präsident leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen und führt den Vorsitz bei den Versammlungen.
- Art. 17: Der Aktuar führt das Protokoll an Versammlungen. Er erlässt die Mitteilungen an die Mitglieder und führt das Mitgliederverzeichnis.
- Art. 18: Der Kassier verwaltet die Kasse und die Buchhaltung unter persönlicher Haftung und besorgt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
- Art. 19: Der Turnierleiter amtet als solcher an den Veranstaltungen des Clubs und erstattet der Hauptversammlung Bericht.
- Art. 20: Der Materialverwalter besorgt die Instandhaltung des gesamten Spielmaterials und führt ein Inventar aller Sachwerte des Vereins. Er erstattet der Hauptversammlung Bericht.
- Art. 21: Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Arbeit des Kassiers und erstatten der Hauptversammlung Bericht.
- Art. 22: Für die Änderung dieser Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an einer Hauptversammlung erforderlich. Bei anderen Abstimmungen (ausgenommen Art. 9) entscheidet das absolute Mehr. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch offene Abstimmung. Jedes Vorstandsmitglied kann für weitere Amtsperioden (2 Jahre) beliebig oft bestätigt werden.
- Art. 23: Bei Auflösung des Schachclubs Toggenburg sind das Barvermögen sowie das Spielmaterial und anderes Eigentum des Schachclubs Toggenburg beim Gemeinderat Wattwil zu deponieren, damit dieser es einem eventuell neugegründeten Club übergeben kann.
- Art. 24: Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 28. Januar 1977 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Juli 1928. Die Statuten wurden am 27.02.2020 Digitalisiert und 1 zu 1 übertragen.